

# TE OGH 1991/7/4 120s85/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1991

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 4.Juli 1991 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Müller als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Horak, Dr. Felzmann, Hon.Prof. Dr. Brustbauer und Dr. Rzeszut als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Glatz als Schriftführerin in der Strafsache gegen Michael K\*\*\*\*\* wegen des Verbrechens des Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Z 1 und 2 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz vom 24.Mai 1991, AZ 7 Bs 162/91, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht Linz die von Michael K\*\*\*\*\* erhobene Berufung wegen Strafe gegen das Urteil des Kreisgerichtes Wels als Schöffengericht vom 11. April 1991, GZ 12 Vr 86/90-50, als unzulässig zurückgewiesen.

## Rechtliche Beurteilung

Ebenso mußte mit der gegen diesen Beschluß erhobenen Beschwerde des Verurteilten verfahren werden, weil sie keinen der (Ausnahms-)Fälle (§ 63 Abs. 2 StPO; §§ 41, 53 GebAG, § 6 Abs. 5 StEG) betrifft, in denen gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen ein Rechtszug offensteht.

## Anmerkung

E27259

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0120OS00085.91.0704.000

## Dokumentnummer

JJT\_19910704\_OGH0002\_0120OS00085\_9100000\_000

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)